

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Enteignungsforderungen entgegnetreten – für dauerhafte Investitionen in der Wohnungswirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. in welcher Anzahl, nach Jahrgängen aufgegliedert, seit dem Jahr 2010 in Baden-Württemberg Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durchgeführt und mit welchen Ergebnissen diese Verfahren abgeschlossen worden sind;
2. wie viele der unter Ziffer 1 genannten Verfahren Enteignungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (EAG), dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) betrafen;
3. in welchem Flächenumfang von den unter Ziffer 1 genannten Enteignungsverfahren Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Wasserflächen und sonstige Flächen betroffen waren;
4. in wie vielen Fällen der unter Ziffer 1 genannten Verfahren wegen der Höhe der Entschädigungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG streitige Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt worden sind;

II. sich auf Länderebene und auf Ebene des Bundesrates gegen jegliche Versuche zu positionieren, Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 GG als geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Wirtschaft aufzuwerten.

26.10.2021

Gögel, Rupp
und Fraktion

Eingegangen: 27.10.2021 / Ausgegeben: 9.12.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland wurden Enteignungsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 3 GG bisher vorrangig aufgrund von bundesgesetzlichen Regelungen durchgeführt, wenn dies zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig war (z. B. § 19 Bundesfernstraßengesetz – FStrG).

In der politischen Debatte mehren sich inzwischen aber Forderungen, wonach Enteignungen als regulärer und legitimer Eingriff in den Markt angesehen werden. Bereits im Jahr 2019 befürwortete der damalige Bundesvorsitzende der Jungsozialisten Kühnert in einem Interview die Kollektivierung großer Unternehmen wie BMW, und auch der Co-Vorsitzende der Grünen Habeck akzeptierte seinerzeit die Idee, wonach man über Enteignungen günstigen Wohnraum schaffen könne.

Gerade die anhaltende Knappheit von bezahlbarem Wohnraum hat für den Bereich der Immobilienwirtschaft aktuellen Enteignungsforderungen Auftrieb gegeben: Im Rahmen eines rechtlich nicht bindenden Volksentscheids in Berlin am 26. September 2021 votierten 57,6 Prozent der Wähler für die Enteignung großer Wohnungsunternehmen. SPD, GRÜNE und Linke verständigten sich anschließend im Rahmen von Sondierungsgesprächen zur Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf die Einsetzung einer Expertenkommission, die „Möglichkeiten, Wege und Voraussetzungen der Umsetzung“ des Volksentscheids zur Enteignung großer Wohnungsunternehmen prüfen soll. Hier zeigt sich eine gefährliche Tendenz, von rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verfassung abzurücken und darüber hinaus zukünftige Investitionen in den Wohnungsbau erheblich zu gefährden. Ohne nachhaltige Investitionen ist die dringend notwendige Schaffung bezahlbaren Wohnraums jedoch nicht zu realisieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- I. 1. in welcher Anzahl, nach Jahrgängen aufgegliedert, seit dem Jahr 2010 in Baden-Württemberg Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durchgeführt und mit welchen Ergebnissen diese Verfahren abgeschlossen worden sind;*
- I. 2. wie viele der unter Ziffer 1 genannten Verfahren Enteignungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) betrafen;*

Zu I. 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Dabei werden die im Zeitraum von 2010 bis November 2021 durch Enteignungsbeschluss erledigten Verfahren dargestellt, wobei auf das Jahr abgestellt wird, in dem der Enteignungsbeschluss ergangen ist.

Regierungsbezirk Stuttgart

Seit 2010 bis November 2021 wurden im Regierungsbezirk Stuttgart insgesamt 156 Verfahren durchgeführt, die durch Enteignungsbeschluss erledigt wurden.

Davon betrafen fünf Verfahren Enteignungen nach dem BauGB, 17 Verfahren betrafen das FStrG/LStrG, 20 Verfahren das AEG und Personenbeförderungsgesetz (Straßenbahnen), vier Verfahren das Wasserrecht sowie 110 Verfahren Rohrleitungen/Stromleitungen.

Die Anzahl der Verfahren bei den Rohrleitungen ist auf das Großverfahren zur Ethylenpipeline in diesem Zeitraum zurückzuführen; dabei handelt es sich ganz überwiegend um Dienstbarkeiten für die Rohrleitungen im Untergrund landwirtschaftlicher Grundstücke.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist es aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht möglich, genaue Angaben zu weiteren Enteignungen nach dem EnWG sowie eine Darstellung nach Jahrgängen aufgliedert zu nennen.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden seit 2010 insgesamt sieben Enteignungsverfahren durchgeführt, die durch Enteignungsbeschlüsse erledigt wurden. Es wurde ein Verfahren 2017, ein Verfahren 2020 sowie drei Verfahren 2021 erledigt.

Davon betrafen fünf Verfahren Enteignungen nach EnWG sowie zwei Verfahren Enteignungen nach AEG.

Regierungsbezirk Tübingen

Im Regierungsbezirk Tübingen wurden seit 2010 insgesamt fünf Enteignungsverfahren durchgeführt, die durch Enteignungsbeschluss erledigt wurden.

In 2011 wurde ein Verfahren nach FStrG, in 2012 ein Verfahren nach BauGB, in 2014 ein Verfahren nach AEG sowie in 2019 und 2021 jeweils ein Verfahren nach FStrG erledigt. Es gab keine Enteignungen gemäß EnWG im benannten Zeitraum.

Regierungsbezirk Freiburg

Im Regierungsbezirk Freiburg wurden seit 2010 insgesamt sechs Enteignungsverfahren durchgeführt, die durch Enteignungsbeschluss erledigt wurden.

Im Jahr 2014 wurde ein Verfahren nach FStrG und ein Verfahren nach dem StrG, 2015 wurde ein Verfahren nach BauGB, 2018 wurde ein Verfahren nach BauGB, 2019 wurde ein Verfahren nach StrG sowie 2020 wurde ein Verfahren nach BauGB durch Enteignungsbeschluss erledigt.

I. 3. in welchem Flächenumfang von den unter Ziffer 1 genannten Enteignungsverfahren Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Wasserflächen und sonstige Flächen betroffen waren;

Zu I. 3.:

Der Landesregierung ist es nicht möglich, weitere Angaben darüber zu machen, in welchem Umfang von den unter Ziffer 1 genannten Enteignungsverfahren Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Wasserflächen und sonstige Flächen betroffen waren. Die Nutzungsarten der enteigneten Flächen werden von den Regierungspräsidien nicht gesondert erfasst. Überwiegend sind bei der vollständigen Inanspruchnahme der Fläche landwirtschaftliche Flächen von Enteignungsverfahren betroffen. Für persönliche Dienstbarkeiten sind, neben Außenbereichsgrundstücken, in die Rohre/Leitungen verlegt werden, auch Siedlungsflächen betroffen. Deren Nutzung wird durch die Eintragung der Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt.

I. 4. in wie vielen Fällen der unter Ziffer 1 genannten Verfahren wegen der Höhe der Entschädigungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG streitige Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt worden sind;

Zu I. 4.:

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen werden die sogenannten Entschädigungsrechtsstreitigkeiten nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG bei den Landgerichten zusammen mit den sogenannten Staatshaftungssachen mit dem Sachgebietsschlüssel 19 „Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)“ erfasst. Eine getrennte

statistische Auswertung der Staatshaftungssachen und der sogenannten Entschädigungsrechtsstreitigkeiten nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG ist daher nicht möglich.

Die folgenden Angaben ergeben sich aus der Rückmeldung der Regierungspräsidien. Weitergehende Angaben sind der Landesregierung nicht möglich.

Regierungsbezirk Stuttgart

Es gab im Zeitraum von 2010 bis November 2021 am Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt 88 Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei den EPS-Verfahren und 16 Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei den sonstigen Verfahren nach Fachplanungsgesetzen, d. h. insgesamt 104 Anträge auf gerichtliche Entscheidung.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Im genannten Zeitraum wurden fünf Klagen erhoben, die jeweils die im Jahr 2010 beschlossenen Enteignungen betrafen.

Regierungsbezirk Tübingen

Im genannten Zeitraum wurden drei Gerichtsverfahren in den Jahren 2012, 2019 und 2021 geführt.

Regierungsbezirk Freiburg

Im genannten Zeitraum wurden zwei Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

II. sich auf Länderebene und auf Ebene des Bundesrates gegen jegliche Versuche zu positionieren, Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 GG als geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Wirtschaft aufzuwerten.

Zu II.:

Weitgehende Eingriffe in das Eigentumsrecht sorgen für große Unsicherheit und nachfolgende Zurückhaltung bei privaten Investitionen von Haushalten und Unternehmen. Dies gilt sowohl für den Wohnungsmarkt als auch für die Transformation der Wirtschaft. Nach Auffassung der Landesregierung ist es deshalb fernliegend, Enteignungen als geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Wirtschaft in Betracht zu ziehen. Das erfolgreiche deutsche Wirtschaftsmodell der sozialen Marktwirtschaft gründet auf der Freiheit des Eigentums. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind Enteignungen nur in bestimmten Fällen möglich und aus gesamtwirtschaftlichen und haushaltspolitischen Gründen nur ausnahmsweise sinnvoll. Im geltenden Recht sind folglich nur wenige Enteignungsregelungen enthalten. Da Enteignungen besonders schwer in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, knüpft das Grundgesetz sie in Artikel 14 Absatz 3 an strenge Voraussetzungen und Bedingungen. So setzen Enteignungen generell eine Entschädigung voraus. Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes bestimmt ausdrücklich, dass Enteignungen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen dürfen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Die sogenannte Junktimklausel zwingt den Gesetzgeber, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Eingriff eine Enteignung darstellt und welche – die öffentlichen Haushalte belastende – Entschädigung er für gerechtfertigt hält sowie etwaige Folgen für die Investitionsbereitschaft privater Investoren zu bedenken.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen